

<b>Anfrage der FDP-Ortschaftsratsfraktion</b> vom: <b>05.01.2017</b>		Vorlage Nr.:	<b>261</b>	
		Verantwortlich:		
<b>Parkplätze für Studentenwohnheim Augustenburgstraße</b>				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Ortschaftsrat Grötzingen</b>	<b>25.01.2017</b>	<b>6</b>	<b>X</b>	

Für die geplante Erstellung eines Studentenwohnheims in der Augustenburgstr. ist nur für einen ganz geringen Bruchteil der Appartements eine Garage / Stellplatz vorgesehen.

In der Bevölkerung regt sich – insbesondere bei näheren und weiteren Anrainern - Interesse daran, wo der zu erwartende Parkdruck aufgefangen werden wird.

Wie kann dem entgegnet werden ?

Wie lautet die von der üblichen Garagenverordnung ( 1:1 ) abweichende Handhabung im Falle dieses Wohnheimes speziell und derartigen Einrichtungen allgemein ?

Wie kann und darf das Gebäude noch genutzt werden, wenn es von der vorgesehenen Klientel nicht angenommen werden würde ?

Mit freundlichen Grüßen  
Renate Weingärtner, FDP-Fraktion